

Verlagerung der Buchführung ins Ausland

Praktische Fragen

9.3.2011 -- IFA

Zuständigkeit

Zu einem umsatzsteuerlichen Organkreis bei dem dem Organträger die Buchführung im Ausland bereits gewährt ist, kommt eine weitere Gesellschaft hinzu, der Organträger wird beim Finanzamt A, die Organgesellschaft hingegen beim Finanzamt B steuerlich (Körperschaftsteuer) geführt.

Bei welchem Finanzamt ist der Antrag für die Organgesellschaft nach § 146 Abs. 2a zu stellen?

Umsatzsteuer: durch die Eingliederung in den Organkreis geht die Unternehmereigenschaft der Organgesellschaft unter – kein Antrag beim Finanzamt A mehr erforderlich, weil Verlagerung bereits erlaubt

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer:

Zuständigkeit im Finanzamt B, Antrag notwendig? – nach dem Wortlaut wohl ja

Ist eine abweichende Entscheidung möglich? Theoretisch ja.

weiter Zuständigkeit

Es handelt sich um eine „Voll“ – Organschaft.

Welches Finanzamt entscheidet (bei welchem Finanzamt ist der Antrag zu stellen?)

Praktisch: das Finanzamt des Organträgers

Theoretisch: jedes Finanzamt in eigener Zuständigkeit

Geht eine einmal gewährte Verlagerung auch im Wege von Umwandlungsmaßnahmen auf die aufnehmenden Rechtsträger über?

M.E. ja (praktisch auch kaum anders denkbar, insbesondere bei rückwirkenden Umwandlungen)

Gescannte Belege

Eingangsrechnungen werden im Inland gescannt und danach vernichtet (die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen werden eingehalten). Die elektronische Aufbewahrung und / oder die tatsächliche Bearbeitung der Eingangsrechnungen erfolgt in der EU.

Rechtlich zulässig?

Elektronische Aufbewahrung: ja, wenn Antrag gestellt und Finanzamt zugestimmt hat

Tatsächliche Bearbeitung: ja, wenn Antrag gestellt und Finanzamt zugestimmt hat

Gescannte Belege

Abwandlung des Beispiels:

Die Belege werden in der EU gescannt und danach vernichtet (die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen werden beachtet), die elektronische Aufbewahrung und / oder die tatsächliche Bearbeitung der Belege erfolgt in der EU.

Rechtlich zulässig?

Rein faktisch ergibt sich kein Unterschied zum vorhergehenden Beispiel, nach wie vor ist am Ende kein Papierbeleg mehr vorhanden, die Sichtbarkeit und die revisionssichere Ablage ist sicher gestellt, der Scannprozess dokumentiert und nachvollziehbar → zulässig.

Insbesondere der Vergleich mit elektronischen Eingangrechnungen gebietet auch die Möglichkeiten für Papierbelege

Reisekosten

Der europäische Konzern lässt die Erstattung von Reisekosten für sämtliche Mitarbeiter des Konzerns zentral von einer Service - Gesellschaft des Konzerns in Europa vornehmen. Dazu scannen die MA ihre Belege ein und versenden diese elektronisch an die Gesellschaft (alternativ: die Belege werden direkt an die Gesellschaft gesandt, dort gescannt und sodann vernichtet)

Rechtlich zulässig aus deutscher Sicht?

§ 146 Abs. 2a AO lässt eine Verlagerung auch für Teile der Bücher zu
§ 41 EStG – Führung des Lohnkontos am Ort der Betriebsstätte, unklar ob Verlagerung auch dafür möglich ist, nach Sinn und Zweck wohl schon
Tatsächlicher Versand der Papierbelege in die EU und Scannen und nachfolgendes Vernichten?

Elektronische Steuerbilanz und Verlagerung

Eine Verlagerung von Büchern wird in Konzernen regelmäßig mit der Vereinheitlichung von Prozessen verbunden sein (was wird erfasst, welche Kontenpläne werden zugrunde gelegt).

Durch die umfangreiche Taxonomie der Finanzverwaltung, die wohl ab 2013 verpflichtend zu beachten ist, können einzelne Vereinfachungsbemühungen konterkariert werden.

Sowohl im Bereich der Bilanz als auch der GuV gibt es umfangreiche Mussfelder, die ausschließlich für Zwecke der deutschen Besteuerung abgefragt werden.